

Satzung

Präambel

Der Verein STADTRAUM 5und4 hat zum Ziel, sich an der Gestaltung der Stadt im Sinne einer nachhaltigen und am Gemeinwohl orientierten Entwicklung zu beteiligen. Hierbei spielen nicht nur das Wohnen als Zentrum des Alltags, sondern auch alle daran geknüpften sozialräumlichen Beziehungen und Aktivitäten eine Rolle.

Dies beinhaltet sowohl die Befähigung zur Partizipation am gesellschaftlichen Diskurs, als auch zur Initiierung von Projekten, die hierzu einen Beitrag leisten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „STADTRAUM 5und4“ und hat seinen Sitz in Köln. Er entfaltet seine Aktivitäten insbesondere in den Postleitzahlengebieten 5 und 4.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Er trägt sodann den Zusatz e.V..
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind gem. § 52 Abs. 2 AO die Förderung
 - a. der Bildung (Nr. 7)
 - b. der Jugend- und Altenhilfe (Nr. 4)
 - c. des Umweltschutzes (Nr. 8)
 - d. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Nr. 25)
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Bildungs- und Informationsangebote für Bürgerinnen und Bürger über Aspekte nachhaltiger Städte und dazugehöriger politischer und gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse. Der Verein wird hierzu Seminare und Workshops (z.B. zu Themen wie „neue Gemeinschaftsformen“ und „Stadtentwicklung“) veranstalten und Publikationen im Print- und Webbereich verbreiten - Förderung der Bildung
 - b. Entwicklung und Verbreitung von Konzepten im Bereich Wohnen und Wohnumfeld, die jugendlichen und alten Menschen eine diskriminierungsfreie Partizipation in der Stadtgesellschaft ermöglichen (z.B. Modelle zur Finanzierung und Realisierung von Gemeinschafts- und Mehrgenerationenprojekten, bezahlbarer Wohnraum für Familien) und den Erfahrungsaustausch, sowie die Kooperation zwischen den Generationen, z.B. durch Teilhabe und auf Basis von Selbstverantwortung und Solidarität, fördern. – Jugend- und Altenförderung
 - c. Entwicklung und Verbreitung von Wohn- und Quartierskonzepten, die im Einklang mit Nachhaltigkeitszielen stehen. Dies betrifft insbesondere die Gesichtspunkte Flächenverbrauch, Energieeffizienz, Mobilität und Baumaterialien. – Förderung des Umweltschutzes

- d. Anregung und Motivation von Bürgern und der interessierten Stadtgesellschaft zur gesellschaftlichen Partizipation, zur Teilnahme an öffentlichen Aktivitäten und zur Beteiligung an Netzwerken im Themenfeld. Dies soll z.B. erreicht werden durch das Versenden von Newslettern und anderen Publikationen, Netzwerkveranstaltungen und Beratungsangebote für Initiativen, in denen Möglichkeiten zum Engagement aufgezeigt werden. - Förderung des bürger-schaftlichen Engagements
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern
3. Aktives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt regelmäßig mitarbeitet. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Bekanntgabe der Aufnahmebestätigung (schriftlich, auch elektronisch) wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet a) durch Austritt, b) durch Ausschluss, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag ab Fälligkeit für drei Monate im Rückstand bleibt, d) durch Tod oder e) durch Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt gemäß a) erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende. Ein Ausschluss gemäß b) kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele und -interessen grob schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder der Verstoß gegen Anordnungen der Vereinsorgane.
5. Über den Ausschluss gemäß b) entscheidet der Vorstand.

6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeitrag und Umlagen sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann verpflichtend vorsehen, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Bankeinzugsverfahren für alle Leistungen teilzunehmen.
2. Die Arbeit im Verein erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich. Leistungen, die Mitglieder im Rahmen ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten für den Verein erbringen, sind nur abrechenbar, wenn sie im Vorhinein vom Vorstand schriftlich beauftragt wurden.
3. Die Mitglieder räumen dem Verein an ihren immateriellen (insbesondere Text- und Bild-) Beiträgen ein unentgeltliches, zeitlich, technisch und räumlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein. Diese Nutzungsrechte bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Löschung des Beitrages unberührt. Sie umfassen das Recht der Bearbeitung, insbesondere der Kürzung. Der gesetzliche Schutz Ihres Urheberpersönlichkeitsrechts bleibt unberührt. Der Verein verpflichtet sich umgekehrt, dieses im Verein erarbeitete Wissen der Öffentlichkeit gemeinfrei (Creative Commons Lizenz "CC-BY-SA 3.0") zur Verfügung zu stellen, soweit dies zulässig, praktikabel, gewünscht und ohne weitere Aufwände möglich ist, ohne den Vereinszweck zu beeinträchtigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Organe (z.B. Beirat) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung etabliert werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die (Ab-) Wahl und Entlastung des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Rechten und Pflichten der Mitglieder bzw. Fördermitglieder, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders bestimmt, werden die Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr bestellt, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Treten beide gewählten Rechnungsprüfer zurück oder kommen sie aus anderen Gründen ihren Aufgaben, trotz Aufforderung durch den Vorstand, nicht nach, rückt jeweils der Kandidat mit der dann höchsten Stimmenzahl nach. Stehen keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, die mindestens 10% der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen konnten, kann der Vorstand in einem stark vereinfachten (auch elektronischem) Verfahren eine Nachwahl durchführen.

3. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt und dazu verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder, mindestens aber 10 aktive Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. elektronische Adresse gerichtet war.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet und in dessen Verantwortung protokolliert.
6. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Gleiches gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, einer/m Vorsitzenden, einer/m 2. und einer/m 3. Vorsitzenden sowie einer/m Schatzmeister/in. Der Verein wird nach außen durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine festgelegte Dauer gewählt. Wird die Amtsdauer eines Vorstands bei der Wahl nicht ausdrücklich festgelegt, beträgt sie zwei Jahre.
3. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder kooptiert ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der übrige Vorstand ein wählbares Vereinsmitglied durch Beschluss einstimmig als Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Der Vorstand kann weitere Regelungen in einer eigenen Vorstandsordnung erlassen, solange die Mitgliederversammlung keine Vorstandsordnung erlassen hat.
6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft auch elektronisch verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.